

Satzung des Kleintierzuchtverein Alt-Eckenheim e.V. 1914

(Neufassung vom: 10.02.2008)

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kleintierzuchtverein Alt-Eckenheim e.V. 1914“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter der Nr. VR5066.
2. Sitz des Kleintierzuchtvereins ist Frankfurt am Main
3. Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Rassegeflügelzüchter Hessen-Nassau e.V. und im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Geflügel- und Ziergeflügelzucht auf ideeller Grundlage unter besonderer Herausstellung als wertvolle Freizeitbeschäftigung zu fördern.
2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Dem Verein obliegt auch die organisatorische Betreuung der Mitglieder.
5. Die Vergabe von Zuchtparzellen auf dem Vereinsgelände, Niederbornstr. ohne Nr, 60435 Frankfurt am Main-Eckenheim, erfolgt ausschließlich durch den Verein über den Vorstand an Mitglieder des Vereins.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die das vierte Lebensjahr vollendet haben müssen und eine Aufnahme mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten beantragen.
über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Darüber hinaus können auch juristische Personen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden
2. Natürliche Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Der Ausschluß von Mitgliedern, die sich schädigend gegen den Verein verhalten, ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Ebenso kann bei Mitgliedern verfahren werden, die Ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen.

- 171
4. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
 5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur schriftlich und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Rechtsansprüche an den Verein. Die satzungsgemäßen Pflichten sind bis zum Tage des Ausscheidens zu erfüllen.

§ 4

Organe

1. Der Verein verwaltet sich selbst, unter eigener Verantwortung, durch seine Organe
2. Organe des Vereins sind:
 - a). Die Mitgliederversammlung
 - b). Der Vorstand

§ 5

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachkommen.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Verwaltung des Vereins wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
2. Die Mitgliederversammlung hat die ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - c) die Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung von Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes,
 - f) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verein,
 - g) die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen
 - h) die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Vereins,
 - i) die Genehmigung der Geschäftsordnung,
 - j) die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
 - k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 7

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden in einem angemessenen Zeitraum statt. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zur Beschlussfassung zu stellen. Stichtage für die Einreichung von Anträgen beim Vorstand sind 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung. Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens 14 Tage vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüssen nur gefasst werden, wenn 75% der anwesenden Mitglieder der Aufnahme des Gegenstandes in der Tagesordnung zustimmen.
2. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen werden. Die Einladung wird jedem Mitglied unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form zugestellt.
3. Die Mitgliederversammlung muss ohne jeden Verzug schriftlich, einberufen werden, wenn es Mitglieder, deren Stimmen zusammen 33,3% aller Stimmen erreichen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens 3 Wochen erfolgen.

§ 8

Sitzung der Mitgliederversammlung

1. Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder eines Vorstandsmitgliedes geleitet.
2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder aufzustellen
3. Die Vorstandsmitglieder haben die Mitglieder über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

§ 9

Niederschrift

1. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen
2. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüssen festzuhalten.
3. Das Verzeichnis der Teilnahme an der Mitgliederversammlung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung müssen der Niederschrift beigelegt werden.
4. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben. Die Genehmigung folgt in der folgenden Mitgliederversammlung.

§ 10

Stimmrecht, Stimmverhältnis

1. Die in § 5 aufgeführten Mitglieder haben Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht darf auf kein anderes Mitglied übertragen werden.
2. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann für sich kein Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 11

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen mit Mehrheit der vertretenden Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand, § 26 BGB, besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

die Vorstandsämter Vorsitzender und Kassierer dürfen nicht in einer Hand liegen.

2. Für den erweiterten Vorstand werden Beisitzer gewählt:

- e) 2. Kassierer
- f) 2. Schriftführer
- g) Zuchtwart
- h) Ehrenvorstandsmitglieder
- i) Jugendobmann
- j) Kantinenverwalter
- k) bei Bedarf können weitere Beisitzer gewählt werden.

3. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheime Wahl durchgeführt werden.

§ 13

Amtszeit und Entschädigung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung versetzt gewählt.

In den geraden Jahren werden gewählt:

- a) Vorsitzender
- b) 2. Kassierer
- c) Schriftführer
- d) Zuchtwart
- e) Jugendobmann

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- f) stellvertretender Vorsitzender
- g) Kassierer
- h) 2. Schriftführer
- i) Kantinenverwalter

2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.
3. Eine Wiederwahl ist möglich, Tritt jemand von seinem Amt zurück, so kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch verwalten lassen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Ersatz der persönlichen Auslagen der Vorstandsmitglieder erfolgt nach § 6 der Satzung.

§ 14

Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand berät über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Aufstellung und Vorlage der Jahresabrechnung
- b) Vorbereiten und Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien
- d) Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Vereins enthalten.
- e) Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung
- f) Festsetzung von Vereinsstrafen bei unehrenhaftem Verhalten von Mitgliedern.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mit einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

- 118
2. Auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
 3. an der Teilnahme verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern mit.

§ 16

Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 17

Vertretung

1. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinen Vertreter, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Schriftführer oder der Kassierer dürfen den Verein nur vertreten, wenn einer der unter § 17, Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder verhindert ist.
3. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. bei Verhinderung einem der Vorstandsmitglieder unter § 17, Absatz 2.
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, von sich aus gemeinsam anordnen, müssen jedoch unverzüglich den Gesamtvorstand über ihre Entscheidung informieren.

§ 18

Ehrenangelegenheiten

1. Der Vorstand kann gegenüber Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich unehrenhaft im Sinne der Bestimmungen dieser Satzung, den Satzungen und Bestimmungen des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter und dessen nach geordneten Verbänden verhalten, disziplinarische Maßnahmen ergreifen bzw. aussprechen. Grundlage ist die Ehrengerichtsordnung des Bundes deutscher Rassegeflügelzüchter.
2. Das betroffene Mitglied hat das Recht, Einspruch gegen eine gegen sich erwirkte Maßnahme in der Mitgliederversammlung zu erheben. Die Entscheidung des Vorstandes gilt bis dahin als ruhend vom Tage des schriftlichen Einspruchs ausgerechnet.

§ 19

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 20

Kassenführung

1. Der Verein führt seine Rechnungen mindestens nach den Regeln einfacher kaufmännischer Buchführung
2. Für die Entgegennahme und Leistung von Zahlungen sind lediglich der Kassierer, der 2. Kassierer und der Kantinenverwalter berechtigt. Mitglieder, die Zahlungen für den Verein erhalten, haben diese unverzüglich an den Kassierer weiterzuleiten.

§ 21

Prüfung

1. Der Kassierer sowie der Kantinenverwalter legen zum Abschluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss den von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Revisoren vor. Die Revisoren haben die Aufgabe zu prüfen:
 - a) Ob das Kassenbuch ordnungsgemäß geführt ist.
 - b) Ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind.
 - c) Ob der Bargeldbestand mit dem Ausweis im Kassenbuch übereinstimmt.
2. Der Revisor darf nicht länger als zwei Jahre hintereinander tätig sein.

§ 22

Beiträge

1. Mitglieder haben dem Verein Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.
3. Ausscheidende Mitglieder haben ohne Rücksicht auf den Termin Ihres Ausscheidens aus dem Verein den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Bei allen anderen Mitgliedern ist der Jahresbeitrag spätestens zur Mitgliederversammlung eines jeden Jahres an den Kassierer abzuführen.
Die Beiträge werden in bar an den Kassierer entrichtet.
4. Neu aufgenommene Mitglieder haben ohne Rücksicht auf den Aufnahmetermin den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist sofort fällig.
5. Mitglieder, die Ihren Beitrag nicht satzungsgemäß abführen, können vom Vorstand ohne Rechtsmittel ausgeschlossen werden.

§ 23

Satzungsänderung und Auflösung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Dazu bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann auf Beschluss einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wobei eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder vorhanden sein muß.
3. Zu Liquidatoren werden, sofern keine Hinderungsgründe entgegenstehen, der 1. und der stellvertretende Vorsitzende bestimmt
4. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den „Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.“.

Die Neufassung der Satzung wurde durch die am 10.02.2008 stattgefundene Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.



Vorsitzender



Schriftführer



Stellvertretender Vorsitzender



Kassier/in